



Segelclub Zeuthen e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV)

<http://www.segelclubzeuthen.de>

Zeuthen, 24.02.2024

H a u s o r d n u n g des Segelclub Zeuthen e.V.

(in der Fassung vom 24.02.2024)



Segelclub Zeuthen e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV)

<http://www.segelclubzeuthen.de>

Zeuthen, 24.02.2024

1.	<u>Allgemeine Grundsätze</u>	3
2.	<u>Arbeitsordnung</u>	3
3.	<u>Grundstücksordnung</u>	4
4.	<u>Hafenordnung</u>	8
5.	<u>Hallenordnung</u>	10
6.	<u>Schlussbestimmungen</u>	12



Segelclub Zeuthen e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV)

<http://www.segelclubzeuthen.de>

Zeuthen, 24.02.2024

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Zweck des Vereins ist vorrangig die Ausübung des Segelsports und weiterer wassersportlichen Aktivitäten entsprechend Satzung des Segelclub Zeuthen e.V..
Daneben dient der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände der Erholung und der Freizeitgestaltung der Mitglieder und Gästen des Vereins.
- 1.2 Alle auf dem Vereinsgelände anwesenden Personen haben sich stets so zu verhalten, dass die anderen Anwesenden in der Ausübung ihres Sports oder in ihren Freizeitaktivitäten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Vereinsveranstaltungen haben i.d.R. Vorrang vor privaten Aktivitäten auf dem Gelände.
- 1.3 Das Verhalten aller auf dem Vereinsgelände anwesenden Erwachsenen mussden ebenfalls anwesenden Kindern und Jugendlichen jederzeit Vorbild sein.
- 1.4 Unser ehrenamtlich geführter Verein kann nur bestehen und gedeihen, wennalle seine Mitglieder Prämissen wie Ehrlichkeit und Freundlichkeit, Eigenverantwortung und aktive Mitwirkung sowie Pflege und Erhalt des Vereinseigentums zu ihren eigenen machen.

2. Arbeitsordnung

2.1 Allgemeine Festlegungen

Die im Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden richten sich nach den anstehenden Aufgaben und werden vom Vorstand in enger Absprache mit dem Hafewart festgelegt. Die Bekanntgabe für das jeweils aktuelle Jahr erfolgt zur Jahreshauptversammlung.

Arbeitsstunden sind von ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Jugendmitgliedern zu leisten.

Ausgenommen sind Gast- Förder- und Ehrenmitglieder.

Je nach Mitgliederstatus leisten

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Familienmitglieder,
- c) Jugendmitglieder

die, für das Kalenderjahr festgelegten Arbeitsstunden, vorrangig persönlich.

Für alle tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind die Stunden durch das Vereinsmitglied selbst zu erfassen. Die Erfassung erfolgt auf die durch den Vorstand festgelegte Art und Weise. Jedes Vereinsmitglied ist selbst für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Stunden verantwortlich. Es sind alle geleisteten Stunden innerhalb eines Kalenderjahres bis spätestens 31.Dezember d.l.J. zu erfassen.

In Absprache mit dem Vorstand ist die Anrechnung von geleisteten Stunden zwischen Mitgliedern einer Familie oder Mitgliedern in einer familienähnlichen Verbindung möglich.

Über die Befreiung von Arbeitsstunden kann vom Vorstand nur in Ausnahmefällen nach Vorlage eines begründeten schriftlichen Antrages, befristet für ein Kalenderjahr, entschieden werden.

2.2 Vergabe und Abrechnung von Arbeitsaufgaben

Die erforderlichen Arbeitsaufgaben zu Pflege- und Werterhaltungsmaßnahmen werden vom Grundstückswart oder Hafewart vergeben und durch sie als Arbeitsstunden angerechnet.

Der Einsatz und die Abrechnung von Arbeitsstunden für die Vorbereitung und Durchführung von Sport- und Kulturveranstaltungen erfolgen durch den Sport-, Jugendwart bzw. Kulturobmann.

Die Stundennachweise über geleistete Arbeiten sind von den genannten Vergabeberechtigten zu bestätigen.

2.3 Arbeitsstunden der Vorstandsmitglieder und Obleute

Durch die Tätigkeit in ihrer Funktion leisten Vorstandsmitglieder, eingesetzte Obleute und im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit wirkende Fachübungsleiter und Betreuer Funktions- und Organisationsstunden, die als Arbeitsstunden gewertet werden.

2.4 Zentrale Arbeitseinsätze

Durch den Vorstand können in Absprache mit dem Hafewart und Grundstückswart je Kalenderjahrzentrale



Segelclub Zeuthen e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV)

<http://www.segelclubzeuthen.de>

Zeuthen, 24.02.2024

Arbeitseinsätze angeordnet werden.

- Zur Teilnahme an diesen Arbeitseinsätzen sind die Mitglieder zusätzlich zuden unter Pkt. 2.1 generell zu leistenden Arbeitsstunden verpflichtet.
- Im Falle der Verhinderung ist der Grundstückswart oder Hafenermeister zu informieren.
- Arbeitsaufgaben werden nach den individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Mitglieder vergeben.
- Die Einsatztermine sind dem Terminplan des SCZ zu entnehmen bzw. werden auf Mitgliederversammlungen, durch Aushang oder in der zentralen Vereinsdatenbank (MeinVerein) und Kalender bekannt gegeben.
- Die Erfassung der Teilnehmer erfolgt auf einer vom Vorstand vorgegebenen Art und Weise.

2.5 Bootsbesitzer sind verpflichtet mindestens einmal im Jahr jeweils für eine Woche Hafenermeister vom Dienst zu leisten (siehe 4.2). Die notwendige Anwesenheit ist auf Samstag/Sonntag und Feiertage beschränkt.

Zusätzlich zu den zentralen Arbeitseinsätzen können im Kalenderjahr weitere Einsätze erforderlich werden.

- Die Teilnahme ist freiwillig und die geleisteten Stunden werden als Arbeitsstunden angerechnet.
- Termine sind dem Terminplan des SCZ zu entnehmen oder werden per Aushang zweckgebunden bekannt gegeben.

2.6 Nicht geleistete Arbeitsstunden

Für jede bis zum Ende eines Jahres nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein finanzieller Ausgleich gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

3. Grundstücksordnung

3.1. Allgemeine Festlegungen

- Von allen Mitgliedern und zeitweise anwesenden Gästen sind die gesetzlichen Vorgaben über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (im Bootshaus aushängendes Brandschutzordnung einzuhalten).
- Alle Gebäude, Räume und Freiflächen sind vorschriftsmäßig mit Löschgeräten und Hinweisschildern für Fluchtwege ausgestattet.
- Die Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände unterliegt der Verantwortung des Grundstückswarts und des vom Vorstand ernannten Hafenerwartes.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände beizutragen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, das gemeinschaftliche Eigentum des Vereins sorgsam zu behandeln und festgestellte Mängel umgehend dem Grundstückswart oder Hafenerwart zu melden.
- Das Befahren der Steganlage mit Fahrrädern oder Ähnlichem ist verboten.
 - Auf dem gesamten Vereinsgelände ist während der Saison an Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr Ruhe einzuhalten. Ausnahmen sind mit dem Vorstand zu vereinbaren.
- Mitgebrachte Haustiere dürfen niemanden belästigen und die Hygiene auf dem Grundstück nicht beeinträchtigen. Verunreinigungen sind vom Halter umgehend zu beseitigen.

3.2 Zugangs- und Aufenthaltsrecht

- Der Segelclub Zeuthen e.V. führt ein Anwesenheitsbuch. In diesem Anwesenheitsbuch hat sich jedes Mitglied und dessen Gäste einzutragen. Wobei das Mitglied für seine Gäste die Eintragungen vornehmen kann. Bei Veranstaltungen die Mitglieder nach Beantragung auf dem Gelände durchführen, ist jeweils eine mit dem Vorstand abgestimmte Vorgehensweise für die Anwesenheit zu vereinbaren.

- Nur Ordentlichen- Ehren- Familien- und Jugend-**Mitgliedern** des Vereins ist das Betreten des Grundstücks, der Aufenthalt auf dem Grundstück und seine Nutzung uneingeschränkt gestattet.

Förder- und Gastmitglieder können an sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sowie nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied das Vereinsgelände für sportliche Aktivitäten nutzen.

- **Gästen von Mitgliedern** ist im Beisein der Mitglieder der zeitweise Aufenthalt auf dem Grundstück und seine Nutzung unter der Voraussetzung gestattet, sie sind beim Vorstand, beim „Hafenermeister vom Dienst“ (nachfolgend „H.v.D.“ genannt) oder bei einem in der Woche anwesendem Mitglied angemeldet und sich in das **Anwesenheitsbuch** eingetragen haben.

Gäste entrichten bei Übernachtung auf dem Gelände nach Pkt. 7 der Beitragsordnung einen Besucherbeitrag. Das Vereinsmitglied ist verantwortlich für die von ihm mitgeführten Gäste.

- Es ist nicht erlaubt, dass Vereinsmitglieder vereinsfremden Personen den nicht begleiteten Aufenthalt, Zugang und/oder



Segelclub Zeuthen e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV)

<http://www.segelclubzeuthen.de>

Zeuthen, 24.02.2024

Nutzung von Booten, Vereinsstege etc. zu ermöglichen. Zuwiderhandlungen werden verfolgt und geahndet.

- **Gastliegern** ist für die Dauer ihres Liegens im Club-Hafen der Aufenthaltsort auf dem Grundstück und seine Nutzung gestattet.
Sie melden sich beim „H.v.D.“ an und tragen sich im **Hafenbuch** ein. Gastlieger entrichten nach Pkt. 8 der Beitragsordnung einen der Bootsgröße entsprechenden Beitrag. (im „H.v.D.“ – Schrank aushängend)
- Der Vorstand übt das Hausrecht aus und kann für Personen ein Hausverbot aussprechen.



Segelclub Zeuthen e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV)

<http://www.segelclubzeuthen.de>

Zeuthen, 24.02.2024

3.3 Schließordnung

3.3.1 Allgemeine Festlegungen

- Alle von außen zugänglichen Tore und Türen sind entsprechend den Sicherheitsanforderungen (Mindestsicherheit) mit Zylinderschlössern, Schlossblenden oder stabilen Vorhängeschlössern ausgestattet.
- Für **alle** Tore und Türen sind Reserveschlüssel beim Vorstand hinterlegt.
- Eigenmächtige Veränderungen bzw. das Nachfertigen von Schließeinrichtungen sind untersagt.
- Notwendige Veränderungen sind nur im Auftrag des Grundstückswart und bei technischen Einrichtungen auch durch den Hafewart zulässig.
- Grundsätzlich sind alle von außen zugänglichen Tore, Türen und Fenster verschlossen zu halten, es sei denn, Hallen, Räume und Gelasse werden tagsüber von anwesenden Mitgliedern genutzt.
Während der Nachtstunden sind grundsätzlich alle Tore, Türen und Fenster zu verschließen, auch wenn sich Mitglieder auf dem Grundstück bzw. ihren Booten aufhalten. Dies gilt für die Zeit zwischen 20 Uhr abends und 7 Uhr morgens.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet sich zu überzeugen, dass, sofern sie als letzter Nutzer das Grundstück verlassen, alle Tore, Türen, Fenster und Gebäude verschlossen sind.

3.3.2 Schließanlage

Der Verein verfügt über eine **Gruppenschließanlage** (Eingangspforte, Hauseingang, Bootshalle, Benzinbunker)

In der Regel sind die Mitglieder bzw. Familien im Besitz dieses Schlüssels. Gastliegern kann vom „H.v.D.“ für die Dauer ihres Aufenthaltes auf Verlangen ein Gastschlüssel leihweise gegen Quittung ausgehändigt werden.

Für diesen Zweck sind im „H.v.D.“ - Schrank 3 Schlüssel deponiert.

3.3.3 Straßenzufahrtstor

Das **Tor** ist von innen mit einem Vorhängeschloss zu verschließen.

Das Tor ist immer verschlossen zu halten.

3.3.4 Die innerhalb des **Clubhauses** befindlichen Räume (Küche, Clubzimmer, Saal und Sanitärräume) dienen mit Ausnahme des Vorstandszimmers der gemeinschaftlichen Nutzung und müssen nicht verschlossen gehalten werden.

3.3.5 Das **Vorstandszimmer** ist unter Verschluss zu halten. Nur Vorstandsmitglieder und von ihnen befugte Mitglieder haben Schlüssel und Zutritt.

3.3.6 Die Anzahl der Schlüssel für die **Zimmer 1 - 6** ist auf die Nutzer begrenzt. Die Ausgabe erfolgt durch den Vorstand.



Segelclub Zeuthen e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV)

<http://www.segelclubzeuthen.de>

Zeuthen, 24.02.2024

- 3.3.7 Allgemein zugänglich für die Mitglieder sind die in der Küche untergebracht **sonstigen Schlüssel** für den „H.v.D.“-Schrank, Briefkasten, Saal/Innen- und Außentür, Geräteschuppen, Farbbunker und die Remise.
- 3.3.8 Die **Schlüsselvergabe** für die Gruppenschließanlage an Mitglieder obliegt dem Grundstückswart. Der Erhalt von Schlüsseln ist vom Mitglied im Schlüsselbuch zu quittieren.
Mitglieder, die aus dem Verein austreten, haben den Schlüssel beim Vorstand abzugeben und bekommen die entrichtete Gebühr erstattet.
Der Verlust von Schlüsseln ist beim Grundstückswart meldepflichtig. Daraus entstandener Schaden ist vom Verursacher zu tragen.
- 3.4 Ordnung der Raumnutzung
- Die Innenräume des Clubhauses Saal, Clubraum, Küche und sanitäre Einrichtungen sind allen Mitgliedern zur Nutzung zugänglich.
 - Voraussetzung für die Vorzüge der gemeinschaftlichen Nutzung dieser Räume ist die Wahrnehmung der Verantwortlichkeit eines jeden Mitglieds für Ordnung und Sauberkeit und sorgfältigen Umgang mit allem vorhandenen Inventar.
 - Die in den Räumen installierte Gasetagenheizung kann den Witterungsbedingungen entsprechend angestellt und reguliert werden.
Wenn in der kälteren Jahreszeit die Heizung in einigen Räumen zum Wochenende angestellt wurde, ist von den Mitgliedern zu kontrollieren und zu sichern, dass die Heizstufe für die folgenden Wochentage auf die erforderliche Mindesttemperatur zurückgestellt wird.
- 3.4.1 Clubsaal, Clubraum
- Der Saal wird vorrangig für Vereinsveranstaltungen und von den Mitgliedern während der Saison als Aufenthaltsort genutzt.
 - Mitgliedern wird ermöglicht, den Saal für familiäre Veranstaltungen zu nutzen.
Der Bedarf ist beim Vorstand anzumelden.
Für die private Nutzung des Saals wird ein Kostenbeitrag entsprechend der Beitragsordnung erhoben.
Der Clubraum ist Aufenthaltsraum für die Mitglieder vor allem in der Wintersaison.
 - Saal und Clubraum sind von persönlichen Gegenständen der Mitglieder freizuhalten.
- 3.4.2 Küche, Sanitärräume
- Küche und Sanitärräume können von allen Mitgliedern uneingeschränkt genutzt werden.
 - Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Räume nach Nutzung in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Es sind die allgemein gültigen Hygienebestimmungen einzuhalten.
- 3.4.2.1 Kühl- und Kälteschränke
- Die Nutzung der Kühlschränke und des Kälteteils durch die Mitglieder erfolgt bei Wahrung hygienischer Grundsätze in eigener Verantwortung. Dabei ist zu beachten, dass jegliches Kühlgut
 - einwandfrei sein muss und aus Gründen eindeutiger Zuordenbarkeit namentlich zu kennzeichnen,
 - in geeigneten Behältnissen platzsparend und
 - nur für die jeweils notwendige Dauer (z.B. Tage am Wochenende, im Urlaub) einzulagern ist.
 - Die Reinigung der Schränke erfolgt nach Erfordernis durch die Nutzer eigenverantwortlich.
 - Im Leerzustand sind die Schränke auszuschalten/ außer Betrieb zu setzen und die Türen geöffnet zu halten.
 - Im Falle von Veranstaltungen des Vereins sind die Schränke von privatem Kühlgut freizuhalten.
- 3.5 Parkordnung
- Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist den Mitgliedern nur auf dem vom Vorstand bzw. Grundstückswart dafür freigegebenen Flächen erlaubt.
 - Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.
 - Die Zuweisung von Stellplätzen für Bootsanhänger/Trailer erfolgt durch den Grundstückswart oder Hafewart.
 - Der Vorstand ist berechtigt, die Parkflächen zu Gunsten der Unterbringung von Jollen zu verringern. (auch längerfristig)
- 3.6 Abfallentsorgung
- Für die Entsorgung von Abfall sind die dafür aufgestellten Behälter zu nutzen.
 - Die Abfuhr von Hausmüll ist kostenpflichtig; wiederaufbereitbare Stoffe werden kostenlos abtransportiert.



Segelclub Zeuthen e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV)

<http://www.segelclubzeuthen.de>

Zeuthen, 24.02.2024

- Es ist grundsätzlich eine Trennung des Abfalls vorzunehmen:
 - **Hausmüll** (grüner Behälter),
 - **Papier und Pappe** (blauer Behälter),
 - **Plaste, Dosen und Verbundstoffe** (gelbe Tonne, Säcke)
- Die Entsorgung von **Sondermüll** (z. b. Behälter von und mit Lacken und Farben, Schmierstoffe, Metalle, Elektroschrott u.a.m.) hat von jedem Mit- glied eigenverantwortlich außerhalb des Objektes zu erfolgen.
- Für die Nutzung von Chemietoiletten ist die Verwendung von biologisch abbaubaren Zusätzen vorgeschrieben. Zur Entleerung darf nur die dafür vorgesehene Einfüllstelle (nahe der Abwassereinleitung) genutzt werden.

4. Hafenordnung

Für die Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit ist vom Vorstand ein **Hafenwart** mit Hausrecht eingesetzt.

Im Auftrag des Vorstandes ist als Hafenmeister ein „H.v.D.“ an den Wochenenden und Feiertagen tätig (siehe 2.4 letzter Anstrich).

4.1 Allgemeine Festlegungen

- Boote in Wasserständen sind mit Festmachern, die der Schiffsgröße entsprechen, elastisch und sicher zu befestigen. Beanstandungen durch den Hafenmeister hinsichtlich Größe, Ausführung und Zustand der Festmacher sind innerhalb einer Woche zu beheben.
- Nutzer von Trockenständen haben ihre Boote gegen Abrutschen und Umstürzen zu sichern.
- Das Setzen von Segeln im Stand zum Trocknen ist nur unter Aufsicht gestattet.
- Das Ablegen von Festmachern, Gepäck und Ausrüstungen auf den Laufsteigen ist aus Gründen der Unfallgefahr nicht gestattet.
- Kindern ohne Schwimmbefähigung ist das Betreten der Steganlagen nur unter Aufsicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.
- Das Baden ist nur außerhalb des Hafens an den beiden vorderen Laufstegen von den Badeleitern aus gestattet.
- Die zeitweise Stromentnahme ist nur von den vorgesehenen Anschlüssen gestattet und kostenpflichtig. Zum Einsatz gebrachte elektrische Geräte müssen den vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- Private Eigner von Sportbooten müssen eine Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

4.2 „H.v.D.“ (Hafenmeister vom Dienst)

Im Interesse der Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sowie zur Durchsetzung der Hafen- und Hallenordnung wird während der Saison an den Wochenenden und an Feiertagen ein „H.v.D.“ tätig.

Der „H.v.D.“ handelt im Auftrag des Hafenwartes und des Vorstandes und macht in notwendigen Fällen vom Hausrecht Gebrauch.



Segelclub Zeuthen e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV)

<http://www.segelclubzeuthen.de>

Zeuthen, 24.02.2024

Der „H.v.D.“

- arbeitet zusammen mit dem Hafewart und den Vorstandsmitgliedern,
- kontrolliert und nimmt Einfluss auf alle Fragen der allgemeinen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in allen Räumen, der Halle und auf dem Grundstück,
- erteilt die Genehmigung zur befristeten Nutzung von Bootsliegeplätzen durch Gäste,
- kontrolliert nach Beendigung des allgemeinen Sportbetriebes an Wochenenden, ob alle Räume verschlossen sind, das Licht gelöscht wurde, elektrische Geräte vom Netz getrennt sind usw.,
- erfasst die längere Abwesenheit von Booten im „H.v.D.“ – Buch.

Er führt Pflege- und Reinigungsarbeiten im Innen- und Außenbereich durch. Der durchgeführte Dienst und festgestellte Vorkommnisse sind im „H.v.D.“ -Buch zu dokumentieren.

Der Einsatzplan für den „H.v.D.“ ist aus dem ständigen Aushang ersichtlich. Sollte der „H.v.D.“ seinen Einsatz nicht wahrnehmen können, hat er rechtzeitig einen anderen Sportsfreund für seine Aufgabe zu gewinnen und den Grundstücks- und Hafewart zu informieren.

Bei unentschuldigtem Versäumnis oder ungenügender Ausführung der HvD – Aufgaben, kann vom Vorstand eine Erhöhung der Jahrestarbeitsstunden um zusätzlich acht beschlossen werden.

4.3 Liegeplatzvergabe und -nutzung

4.3.1 Wasserliege- und Trockenstandplätze

- Die Vergabe von Wasserliege- und Trockenstandplätzen an Mitglieder des Vereins erfolgt entsprechend der Hafenskapazität durch den Vorstand in enger Abstimmung mit dem Hafewart.
- Die Liegeplätze werden vom Hafewart in Abstimmung mit dem Vorstand zugewiesen. Ein hierzu von ihm erarbeiteter Liegeplan wird jeweils zu Saisonbeginn im Schaukasten ausgehangen.
- Jedes Vereinsmitglied ist für die Instandhaltung seines Liegeplatzes mitverantwortlich.
- Veränderungen an der Hafenanlage (Einschlagen von Nägeln an Stegen und Dalben, Einschlagen von Pfählen und Rohren u.ä.) sind mit dem Hafewart abzustimmen.

4.3.2 Liegeplätze auf den Plattformen

- Die Plattform / Südseite ist den Kinderbooten vorbehalten. Jugendwart und Trainer sichern das ordnungsgemäße Abstellen der Boote.
- Auf der Plattform / Nordseite werden die Jollen abgestellt.
- Die Jugendboote „Laser“ können während der Saison im Eingangsbereich der Bootshalle auf gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden.

4.3.3 Gastliegerplätze

- Bei Bedarf können kurzfristig durch den Hafewart oder den „H.v.D.“ Gastliegerplätze vergeben werden.
- Hierbei sind auch Liegeplätze von Mitgliedern, die mit ihrem Boot längere Zeit abwesend sind, heranzuziehen. Ein Liegeplatz, der mehr als drei Tage nicht genutzt wird, ist deshalb vom Bootseigner dem „H.v.D.“ mit Angabe des voraussichtlichen Rückkehrtermins zu melden.
- Gästen wird vom Hafewart oder „H.v.D.“ ein Liegeplatz zugewiesen.

4.3.4 Stellplatz für SUP- und Surfboards

- Für das Abstellen der SUP- und Surfbretter mit dazu gehörenden Ausrüstungen ist die rechte Nische im vorderen Hallenbereich vorgesehen.
- Der Raum vor dem Lagerplatz ist freizuhalten, damit der Zugang zu den Sportgeräten und ihr Transport zu jeder Zeit möglich ist.
- Ein entsprechendes durch den Verein vorgehaltenes Lagergestell ist zu nutzen. Abweichende Lagerung sind mit Hafewart bzw. Grundstückswart abzustimmen.

4.4 Auf- und Abslippen

- Die Slipanlage und der Slipwagen haben ständig frei und einsatzbereit zu sein.
- Die **elektrisch betriebene Slipwinde** wird nur von den berechtigten Windführern betätigt. Die Namen sind dem Aushang im Schaukasten zu entnehmen.
- Das Ab- und Aufslippen im Frühjahr und Herbst ist ein gemeinsamer Arbeitseinsatz für alle Bootseigner des Vereins. Der Einsatz wird vom Hafewart oder einem von ihm beauftragten Sportsfreund geleitet.
- Sind Bootseigner während des Auf- bzw. Abslippens aus dringenden Gründen verhindert, haben sie rechtzeitig mit dem Hafewart entsprechende Abstimmungen vorzunehmen und einen Ersatzmann zu benennen.



Segelclub Zeuthen e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV)

<http://www.segelclubzeuthen.de>

Zeuthen, 24.02.2024

- Alle Teilnehmer haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- Vor dem Aufslippen sind alle Boote abzutakeln und auszuräumen.
- Das Auf- oder Abslippen von Booten erfolgt grundsätzlich in Verantwortung der Bootseigner.
- Während der Slipparbeiten sind Kinder unbedingt zu beaufsichtigen und vom Ort des Geschehens fernzuhalten.

5. Hallenordnung

5.1 Allgemeine Festlegungen

- Die Nutzung der Halle durch die Mitglieder hat so zu erfolgen, dass zu jeder Zeit Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit eingehalten und gewährleistet sind.
- Sicherungskästen und Feuerlöschgeräte dürfen nicht verstellt werden und müssen jederzeit zugänglich sein.
- Die auf dem Boden der Halle markierten Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- In der Bootshalle sind das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und der Gebrauch von Schweißgeräten verboten.
- Das Abstellen von Kfz und Bootsmotoren, sowie das Lagern von leicht brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin, Farben, Verdünnung, Propangas usw. in der Bootshalle, in den abgestellten Booten oder den Schränken ist streng untersagt.
- Bei Arbeiten mit Kunstharzen, Härtern, Beschleunigern und ähnlichen Stoffen sind die Lagerungs- und Verarbeitungsvorschriften der Hersteller zu befolgen.
- Alle in der Halle lagernden Materialien und Ausrüstungsgegenstände sind durch Namensschilder zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Gegenstände können vom Vorstand eingezogen und verwertet werden.
- Die Lagerung von nicht unmittelbar zum Boot, zur Bootsüberholung und zur Sportausübung gehörenden Gegenstände, Ausrüstungen und Materialien ist kostenpflichtig.
- Es ist nicht gestattet, Ausrüstungsgegenstände (Leitern, Böcke u.a.) anzuschließen.
- Die Stromentnahme bei größeren Überholungsarbeiten ist kostenpflichtig. Zur Messung des Verbrauchs kann von den Mitgliedern entweder die am Hallenende / Westseite befindliche Stromentnahmestelle mit integriertem Stromzähler oder ein eigener Zwischenzähler genutzt werden.
- Alle die Halle nutzenden Mitglieder sind verpflichtet, im Winterhalbjahr die Lackierzeiten - sonntags 14.00 bis montags 24.00 Uhr - einzuhalten.
- Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann dem betreffenden Mitglied der Hallenplatz entzogen werden.

5.2 Winterlager, Stellplatzvergabe und -nutzung

- Die Stellplätze werden nach Abstimmung mit dem Vorstand vom Hafemeister zugewiesen. Ein hierzu von ihm erarbeiteter Liegeplan für Hallen- und Außenplätze wird jeweils zum Saisonende im Schaukasten ausgehängt.
- Spieren sind ausschließlich in den Spierenablagen zu lagern. Sie sind gegen Herunterfallen zu sichern.
- Die Einlagerung der vereinseigenen Kinderboote liegt in der Verantwortung des Sport- und Jugendwarts und ist durch den Hafewart zu sichern.

5.2.1 Überholungsarbeiten in der Halle

- Für Ordnung und Sauberkeit während des Winterlagers, während und nach den Überholungsarbeiten im Bereich des Bootes ist der Bootseigner verantwortlich.
- Elektrische Geräte wie Bohrmaschinen, Schwingschleifer, Lampen usw., einschließlich Kabel, müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- Ein unbefugter Gebrauch der Geräte ist durch den Eigner auszuschließen.



Segelclub Zeuthen e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV)

<http://www.segelclubzeuthen.de>

Zeuthen, 24.02.2024

- Die Benutzung elektrischer Heizgeräte (Kocher, Tauchsieder) in der Halle ist nur unter ständiger Aufsicht erlaubt.
- Maschinelle Schleifarbeiten sind nur mit Staubfang bzw. -sauger gestattet.

5.2.2 Überholungsarbeiten außerhalb der Halle

- Für außerhalb der Halle abgestellte Boote gelten im Prinzip die für die Hallenunterbringung getroffenen Festlegungen.
- Für die Beseitigung auftretender Verunreinigungen ist der Verursacher verantwortlich.
- Überholungsarbeiten auf den Rasenflächen / Wasserseite sind verboten.

5.3 Hallennutzung während der Saison

- Mit dem Abslippen ist die Halle in der Regel von allen Booten zu räumen und Ordnung und Sauberkeit herzustellen.
- Die Nutzung der Halle nach dem Abslippen für den Um- und Ausbau und größere Reparaturen von Booten ist als eine Ausnahme beim Vorstand und/oder Hafenvwart schriftlich zu beantragen. Umfang und Dauer der Arbeiten sind mit dem Hafenvmeister zu vereinbaren.
Der Stellplatz wird vom Hafenvwart zugewiesen.
Die Nichteinhaltung der vereinbarten Hallennutzungsdauer ist kostenpflichtig.
- Böcke sind an den dafür vorgesehenen Überdachung (hinter der südl. Pergola für Böcke) und Gestelle / Trailer hinter der Halle zur Straße zu lagern. Abweichende Lagerung sind mit Hafenv- und/oder Grundstückswart zu vereinbaren.
- In der Saison kann der vordere Hallenbereich als Stellplatz für Jollen und Betreuungsboote genutzt werden.
- In der Halle zum Trocknen aufgehängte Segel und Planen sind so schnell wie möglich vom Eigner wieder zu entfernen.

5.4 Schrankordnung

- Die Nutzer von Schränken in der Halle und Motorboxen sind verpflichtet, dauerhafte Namensschilder anzubringen.
- Zu jedem Bootsstand gehört ein Schrank in der Halle.
- Der Vorstand ist berechtigt, zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit nicht gekennzeichnete Schränke zu öffnen und neu zu vergeben.

5.5 Werkstatt- und Maschinennutzung

- Die Nutzung vereinseigener Maschinen ist nur in Kenntnis der Arbeitsschutzbestimmungen erlaubt. Bei Unfällen ist eine Haftung des Vereins ausgeschlossen.
- Eigenmächtige Veränderungen an den Maschinen und Anlagen sind verboten.
- Die Maschinen und die Werkbank sind unmittelbar nach ihrer Nutzung zu reinigen.



Segelclub Zeuthen e.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV)

<http://www.segelclubzeuthen.de>

Zeuthen, 24.02.2024

5.6 Balustrade für Kinder- und Jugendsport

- Der Raum steht Kindern und Jugendlichen zur Unterbringung ihres Boots-zubehörs und ihrer persönlichen Sachen zur Verfügung.
- Für die Kontrolle von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit tragen der Jugendwart und die Trainer die Verantwortung.

6. Schlussbestimmungen

Die Kenntnisnahme der Hausordnung ist von jedem Mitglied zu quittieren.

6.1 Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung

Die Hausordnung ist für alle Mitglieder bindend. Verstöße gegen die Hausordnung werden vom Vorstand entsprechend den Bestimmungen der Satzung geahndet.

6.2 Inkraftsetzung, Außerkraftsetzung

6.2.1 Inkraftsetzung

- Die Inkraftsetzung der vom Vorstand beschlossenen **Hausordnung** erfolgt mit Wirkung vom 01. März 2024.

6.2.2 Außerkraftsetzung

Die Außerkraftsetzung der Hausordnung vom 1. Januar 2001 mit Ergänzung vom 24.02.2003 erfolgt

mit Wirkung vom 1. März 2024

Der Vorstand